STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: RSP / Herr Matthey
Einreicher:

Sitzungsdrucksache-Nr.: 682/2023
Erstellungsdatum: 20.01.2023
Status: öffentlich

B E S C H L U S S V O R L A G E

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplans Nr. XXVII "Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau"

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Pethau	06.02.2023	Anhörung				
Technischer und Vergabeausschuss	16.02.2023	Vorberatung				
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	23.02.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BauGB
Bereits gefasste Beschlüsse	218/2014/1 Abwägung Entwurf und Satzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII" 027/2017 Abwägung Entwurfs und Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Zittau 081/2017 Einleitung des Verfahrens zur Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. XXVII 650/2022 Einleitung des Verfahrens zur Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII 651/2022 Satzung Veränderungssperre
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	-
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	-

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	keine		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge	keine		

gezeichnet
OB

Begründung:

Zur Begründung für die Inhalte der Satzung wird auf Anlage 3 (Begründung zur Satzung) verwiesen.

Der Grund für die erneute Beschlussfassung (Satzung Veränderungssperre wurde am 1.12.2022 erstmals beschlossen, BV 651/2022) ist der Hinweis des Verwaltungsgerichts Dresden auf einen möglichen rechtlichen Mangel der bisher beschlossenen Satzung. In §4 der Satzung heißt es zum Außerkrafttreten der Satzung „spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gerechnet." Den Verweis auf die erste Zurückstellung eines Baugesuchs im zweiten Halbsatz hält das Gericht für möglicherweise zu unbestimmt, da ein Außenstehender nicht wissen könne, ob und wann eine Zurückstellung für ein fremdes Bauvorhaben erfolgt ist.
Die fragliche Formulierung ist auch für die Erreichung des Zwecks der Veränderungssperre nicht erforderlich und wurde deshalb gestrichen. Die Satzung tritt damit spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft, gerechnet vom Tag ihrer ersten Bekanntmachung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Satzung der Stadt Zittau über die Ver-änderungssperre für Teile des Geltungsbereichs des einfachen Bebauungsplanes Nr. XXVII „Regelung des Einzelhandels im Stadtgebiet von Zittau mit Ortsteil Pethau" (siehe Anlagen 1 und 2).
Die der Satzung beiliegende Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.